

Verordnung über Strassenmusik auf öffentlichem Grund

(Strassenmusikverordnung)

(Stand: 8. Oktober 2026)



in Kraft ab 01.10.2024

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 26. September 2024
Nr. 6210

Inhalt

I. Präambel		3
II. Geltungsbereich, Definition, Zuständigkeit		3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Strassenmusik, andere künstlerische Aufführungen	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
III. Bewilligung		3
Art. 4	Bewilligungspflicht	3
Art. 5	Bewilligungsinstanz	3
Art. 6	Dauer der Bewilligung, Beantragung	3
Art. 7	Ausnahmen	4
IV. Aufführungen		4
Art. 8	Ausgeschlossene Areale ¹	4
Art. 9	Lautstärke	4
Art. 10	Spielzeiten	4
Art. 11	Durchgang, weitere Aktivitäten	4
V. Rechtsschutz und Strafbestimmungen		4
Art. 12	Rechtsmittel	4
Art. 13	Spielverbot	4
VI. Schlussbestimmungen		5
Art. 14	Aufhebung von Erlassen	5
Art. 15	Inkrafttreten	5
VII. Änderungstabelle		6

I. Präambel

Die Benützung von öffentlichem Grund für das Musizieren stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes dar. Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch liegen in der Kompetenz der Stadt Willisau. Gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. c. der Gemeindeordnung vom 23. November 2023 erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung:

II. Geltungsbereich, Definition, Zuständigkeit

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den öffentlichen Grund auf dem gesamten Stadtgebiet von Willisau.

² Für die Benützung von privaten Grundstücken ist eine Bewilligung der Grundeigentümerschaft einzuholen und auf Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen. Ohne Bewilligung dürfen keine Aufführungen auf Privat-Grund durchgeführt werden. Die Eigentümerschaft legt die auf ihrem Grund geltenden Regeln fest, welche von dieser Verordnung abweichen können.

Art. 2 Strassenmusik, andere künstlerische Aufführungen

¹ Als Strassenmusik gilt das Aufführen von Musikstücken auf Strassen und Plätzen ohne bauliche Einrichtungen. Das Mitführen von mobilen Mikrofon- und Verstärkeranlagen ist zulässig.

² Eine Gruppe aus Strassenmusizierenden darf aus maximal 4 Personen bestehen.

³ Andere künstlerische Darbietungen wie Theater, Pantomime usw. sind der Strassenmusik gleichgestellt. Es gelten die gleichen Bestimmungen.

Art. 3 Zuständigkeit

Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, ist die Abteilung Zentrale Dienste die zuständige Stelle für den Vollzug dieser Verordnung.

III. Bewilligung

Art. 4 Bewilligungspflicht

Jegliche Art von Strassenmusik ist bewilligungspflichtig.

Art. 5 Bewilligungsinstanz

Bewilligungen werden durch die Abteilung Zentrale Dienste erteilt.

Art. 6 Dauer der Bewilligung, Beantragung

¹ Bewilligungen werden jeweils für einen Monat ausgestellt. Mit der Bewilligung darf an maximal 2 Tagen im betreffenden Monat Strassenmusik aufgeführt werden.

² Pro Monat werden maximal 2 Bewilligungen ausgestellt.

³ Die Bewilligung kann frühestens 14 Tage vor Monatsbeginn beantragt werden.

⁴ Bei einer zeitgleichen Anfrage erhalten einheimische Gruppen den Vorrang für eine Bewilligung.

Art. 7 Ausnahmen

¹ Für Auftritte von Schulklassen, Musikschulen, Musikgesellschaften, Theatergesellschaften, Guggenmusikern usw. ist keine Bewilligung notwendig.

² Auftritte gemäss Abs. 1 sind den Zentralen Diensten mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

IV. Aufführungen

Art. 8 Ausgeschlossene Areale¹

¹ In der Altstadt, zwischen Unter- und Obertor, umfassend die Hauptgasse, die Chilegasse inkl. Chileplatz, Schalgasse, Spitelgasse, Müliggasse und Schlossweg sowie im Grabenweg ist die Strassenmusik untersagt.

² Auf Antrag der privaten Grundeigentümer ist das Musizieren auf folgenden Privat-Grundstücken untersagt:

- a. Migros (Chrüzhof), Grundstücke Nrn. 265, 266, GB Willisau-Stadt
- b. Aldi (Ettiswilerstrasse), Grundstück Nr. 196, GB Willisau-Land
- c. Bahnhof BLS, Grundstück Nr. 238, GB Willisau-Stadt

Art. 9 Lautstärke

¹ Das Musizieren hat in einer angemessenen Lautstärke zu erfolgen.

² Das Musizieren in Hörweite einer anderen Darbietung ist untersagt.

Art. 10 Spielzeiten

¹ Das Musizieren ist zu folgenden Zeiten gestattet:

- a. Montag – Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.30 Uhr
- b. Freitag 08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 21.00 Uhr
- c. Samstag 08.00 – 16.00 Uhr

² Das Musizieren an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

Art. 11 Durchgang, weitere Aktivitäten

¹ Der Durchgang für Passanten ist jederzeit zu gewährleisten.

² Das Betteln oder das Feilbieten von Waren aller Art ist untersagt vor, während und nach den Aufführungen.

V. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Abteilung Zentralen Dienste ist die Einsprache gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Luzern (VRG, SRL 40) an den Stadtrat möglich.

² Einspracheentscheide des Stadtrates können mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRG.

Art. 13 Spielverbot

¹ Bei einmaligen Widerhandlungen gegen diese Verordnung kann ein Verbot für das Musizieren bis zu einem Jahr verhängt werden.

² Bei wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung kann ein dauerndes Verbot für das Musizieren gegen bestimmte Personen ausgesprochen werden.

³ Das Aussprechen von Spielverboten schützt nicht vor einer Anzeige.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Regelung Strassenmusik auf dem Gebiet der Stadt Willisau vom 10. Juni 2021 aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Willisau, 26. September 2024

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

VII. Änderungstabelle

Nr. der Änderung	in Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Beschluss vom, Gremium
1	09.10.2026	Art. 8 Abs. 2 lit.c.	neu		Beschluss vom 8. Oktober 2026, Stadtrat

